

I. Allgemeine Bedingungen zum beiliegenden Vertrag

Art. 1 Beschädigungen

Der Mieter hat für Beschädigungen am Mietobjekt oder deren Einrichtungen aufzukommen, welche während der Mietdauer entstehen.

Art. 2 Übernahme

Die Übernahme der Mietobjekte haben nach Absprache **mit dem zuständigen Hauswart (Tel. 041 495 00 17)** zu erfolgen und dürfen vorher nicht in Anspruch genommen werden. Es wird ein Übernahmeprotokoll angefertigt.

Art. 3 Abgabe

Die Anlagen sind nach Absprache mit dem Hauswart sauber gereinigt abzugeben. Dekorationen und Befestigungsmaterialien sind vollständig zu entfernen. Die Hallenumgebung sowie die Parkplätze und angrenzende Parzellen, wenn auch vom Veranstalter nicht genutzt, sind von angefallenem Unrat zu reinigen.

Art. 4 Einrichtungen

Einrichtungen wie Garnituren, Bühne usw. sind durch den Mieter aufzustellen und bei Abgabe sauber gereinigt in die entsprechenden Depots einzuräumen. Es dürfen keine wesentliche Installationen, Zusatzbauten und Zelte ohne vorherige Absprache mit der Verwaltung erstellt werden. Allfällige Dekorationen dürfen nur aus schwerbrennbaren Materialien (gemäss Weisungen der kantonalen Gebäudeversicherung) verwendet werden.

Art. 5 Reklame

Bestehende Reklamen dürfen nicht verdeckt werden.

Art. 6 Getränke/Verpflegung

Bei der Auswahl der Lieferanten muss nach Möglichkeit das ortsansässige Gewerbe berücksichtigt werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Getränke ausschliesslich bei nachstehend aufgeführten Firmen zu beziehen:

- Baumeler Getränke GmbH, Grindel 34, 6017 Ruswil, Tel: 041 921 77 84
- Meier Getränkehandel, Burgacher 1, 6122 Menznau, Tel. 041 493 11 64
- Landi Luzern-West, Guglern 34, 6018 Buttisholz, Tel. 058 434 39 70

Bei nicht einhalten dieser Vereinbarung wird dem Mieter Fr. 1'500.00 in Rechnung gestellt.

Art. 7 Zahlung

Der Mietpreis ist rein netto innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 8 Autopark

Für das ordentliche Parkieren hat der Veranstalter das erforderliche Einweispersonal zu organisieren. Angrenzende Wiesen und Parzellen, die für das offizielle Parkieren nicht zur Verfügung stehen, müssen mittels Pfosten und Bänder abgeschränkt werden. Die Gemeinde stellt die nötigen Eisenpfosten gratis zur Verfügung. Die angrenzenden Quartierstrassen (Rebstock und Wolfsmatt) dürfen nicht zum Parkieren genutzt werden und sind entsprechend zu signalisieren.

Art. 9 Kehricht

Die Kehrichtentsorgung geht voll zu Lasten des Mieters und wird mit den Nebenkosten verrechnet. Wird eine Kippmulde benötigt, so hat dies der Mieter auf eigene Rechnung zu organisieren.

Art. 10 Alkohol

Die Abgabe von Wein, Bier und Apfelwein an unter 16-jährige und Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-jährige ist gesetzlich verboten.

Art. 11 Bewilligungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat die Dauer der Anlässe nur bis 03:00 Uhr bewilligt.

II. Sicherheit und Ordnung

Art. 12 Personenbelegung

Die maximalen Personenbelegungen betragen:

- Halle 1'200 Personen
- Kaffeestube 200 Personen

Art. 13 Notausgänge

Die Notausgänge müssen in ihrer ganzen Breite jederzeit frei benutzbar sein (innen und aussen).

Art. 14 Deckenhaken

Die Last-Deckenhaken dürfen max. mit 1'000 kg belastet werden. Es dürfen keine weitere Haken oder Lastträger an der Decke oder Wänden montiert werden.

Art. 15 Schallpegel

Der Grenzwert für den maximalen Schallpegel gemäss Amt für Umweltschutz mit 93 dB muss eingehalten werden.

Art. 16 Sicherheitsdienst

Der Veranstalter muss um die MZH inkl. Parkplätze für Ruhe und Ordnung sorgen. Bei lärmintensiven Veranstaltungen hat ein Sicherheitsdienst (Securitas, Securitidog, eigener Sicherheitsdienst) in der Wolhuserstrasse, Wolfsmatt, Rebstock zu patrouillieren. Der Sicherheitsdienst muss mindestens bis eine Stunde nach Ende der Veranstaltung gewährleistet sein.

III. Haftung und Versicherung

Art. 17 Versicherung

Haft- und Sachversicherungen, welche für den Betrieb einer Veranstaltung erforderlich sind, hat der Veranstalter selber abzuschliessen.

Art. 18 Haftung

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die oben erwähnten Bestimmungen eingehalten werden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.